

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1204/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite vergleicht am 01.12.2025 unter der Überschrift „1,4 Millionen Pensionäre kosten Deutschland fast so viel wie 20 Millionen Rentner“, die staatlichen Zahlungen an Rentner und Pensionäre. Unter dem Zwischentitel „Warum sind die Ausgaben für Pensionäre so hoch?“ heißt es, das Renten- und das Pensionssystem seien zwei völlig unterschiedliche Dinge. Für die Rente zahle man im Arbeitsleben jahrzehntelange Beiträge. Aus den Beiträgen aller Versicherten würden die Renten im selben Jahr ausgezahlt. Der hohe Bundeszuschuss diene dazu, die Differenz zwischen den Beiträgen und den auszahlenden Renten zu stopfen. Er enthalte zudem Gelder für versicherungsfremde Leistungen, also Zahlungen der Rentenversicherungen, die nicht originär aus Beiträgen finanziert werden. Beamte zahlten während ihres Arbeitslebens keine Beiträge. Der Staat verpflichte sich, Beamte lebenslang zu versorgen. Diese Versorgung werde über die Pension abgebildet, die keine Rente, sondern eine Weiterführung des Gehalts im Ruhestand sein solle. Entsprechend sei sie für das Individuum deutlich höher.

II. Der Beschwerdeführer trägt sinngemäß vor, der Zuschuss des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung werde mit den Kosten für die Beamtenpensionen verglichen. Das sei irreführend. Im Artikel werde suggeriert, dass 1,4 Millionen Pensionäre so viel Rente beziehen würden wie 20 Millionen Rentner. Dabei werde ignoriert, dass es sich nur um den Zuschuss zur Rente handelt und der Vergleich mehr als hinke, da die tatsächliche Rentenzahlung ausgeklammert werde.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt sinngemäß vor, der beanstandete Artikel ziehe einen Vergleich zwischen dem Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung und den Kosten für Beamtenpensionen. Dieser Vergleich habe an eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung äußerst aktuelle politische Debatte angeknüpft, die im Zusammenhang mit dem im Dezember 2025 beschlossenen Rentenpaket gestanden habe.

Der Vergleich im Artikel habe dazu gedient, die finanzielle Bedeutung der Beamtenpensionen stärker ins Bewusstsein zu rücken. Es erscheine äußerst unwahrscheinlich, dass die Leserschaft den Vergleich missverstanden habe. Denn wenn die Zahlungen an 1,4 Millionen Pensionäre genauso hoch ausfallen würden wie die Renten von 20 Millionen Rentnern, müsste der durchschnittliche Pensionär mehr als 14-mal so viel Geld erhalten wie der durchschnittliche Rentner. Das erscheine abwegig. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Vergleich als plakative Gegenüberstellung verstanden worden sei. Eine solche Zuspitzung zur Aufmerksamkeitslenkung sei presseethisch zulässig.

Um das verbleibende Risiko eines Missverständnisses auszuschließen, seien Überschrift und Vorspann des Artikels nachträglich präzisiert und durch eine redaktionelle Anmerkung ergänzt worden. Im Einleitungstext heiße es jetzt: „Für 1,4 Millionen Pensionäre zahlen die Haushalte von Bund und Ländern fast so viel, wie den Bund die Zuschüsse für 20 Millionen Rentner kosten.“ Etwaiger Abhilfebedarf sei damit bereits erfüllt.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „1,4 Millionen Pensionäre kosten Deutschland fast so viel wie 20 Millionen Rentner“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zwar geht aus dem Artikeltext hinreichend differenziert hervor, dass es bei den Rentnern lediglich um einen Zuschuss des Staates geht. Allerdings ist die Überschrift, in der es heißt, die Pensionäre kosteten „Deutschland“ fast so viel wie die Rentner, diesbezüglich für die Leserschaft irreführend.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>